



Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist am 3. Juli 2021 mit den ersten Themen in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2022 und dem 1. Juli 2022 ergeben sich mit zwei weiteren Inkrafttretungsterminen der Novelle weitere gesetzliche Änderungen. Lesen Sie hier mehr zu den inhaltlichen Neuerungen.



## **Inhaltliche Änderungen des Verpackungsgesetzes ab dem 3. Juli 2021:**

- ◆ **Möglichkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten durch ausländische Verpflichtete ohne Niederlassung in Deutschland**  
Ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland können einen im Inland ansässigen Bevollmächtigten beauftragen, Ihre Pflichten nach dem deutschen Verpackungsgesetz zu erfüllen. Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie unter [www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/bevollmaechtigung](http://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/bevollmaechtigung)
- ◆ **Inhaltliche Änderungen Angaben Register**
  - Die bei der Registrierung anzugebende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer wird künftig im öffentlichen Register einsehbar.
  - Angabe der Faxnummer in den Stammdaten der registrierten Unternehmen entfällt und wird aus dem öffentlichen Register entfernt.
  - Die E-Mail-Adresse der registrierten Unternehmen erscheint nicht mehr im öffentlichen Register.
  - Zu den ausländischen Verpflichteten, die einen Bevollmächtigten beauftragt haben, erscheinen im Verpackungsregister LUCID weitere Informationen. Veröffentlicht werden Registerangaben, wie Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer des beauftragten Bevollmächtigten.



## **Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 tritt die erweiterte Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen in Kraft:**

Informationen dazu finden Sie, soweit die Themen im Aufgabenbereich der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) liegen, ab November/Dezember 2021 auf der Webseite der ZSVR.



## **Ab dem 1. Juli 2022 kommen weitere neue Regelungen hinzu, wie:**

- ◆ **eine erweiterte Registrierungspflicht für alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. Diese Unternehmen müssen sich ab dem 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort Angaben zu den Verpackungsarten hinterlegen.** Die Registrierungspflicht gilt dann nicht mehr nur für Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen abgeben, sondern künftig auch in Bezug auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringt, wie
  - Transportverpackungen,



- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
  - Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
  - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
  - Mehrwegverpackungen und
  - Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen.
- ◆ **Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen** müssen weiterhin ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen im gleichen zeitlichen Rhythmus inhaltlich 1:1 bei den Systemen und im Verpackungsregister LUCID abgegeben werden.
  - ◆ **eine Registrierungspflicht von Letztverteilern von Serviceverpackungen im Verpackungsregister LUCID**, welche die Erfüllung ihrer Pflichten vollständig an eine Vorvertriebsstufe delegiert haben. Künftig ist außerdem im Register die „Delegation“ durch Anklücken einer Checkbox zu bestätigen.  
Weiterhin gilt, dass sich Produzenten und Verteiler von Serviceverpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren und weiteren Pflichten nachkommen müssen, soweit Letztverreiber von Serviceverpackungen die Erfüllung ihrer Pflichten auf sie delegiert haben.
  - ◆ **eine neue erweiterte Verantwortung für „elektronische Marktplätze/ Plattformen und Fulfillment Dienstleister“**: Betreiber elektronischer Marktplätze/ Plattformen dürfen das Anbieten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zum Verkauf nur dann ermöglichen, wenn der Hersteller diese systembeteiligt hat und im Verpackungsregister LUCID registriert ist. Fulfillment-Dienstleister dürfen ihre Tätigkeiten nur gegenüber solchen Unternehmen erbringen, die ihrer Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID und ihrer Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind.

Informationen zu diesen und weiteren Themen rund um die Pflichten des Verpackungsgesetzes finden Sie auf der Webseite der ZSVR: [www.verpackungsregister.org/](http://www.verpackungsregister.org/). Bei spezifischen Fragen nutzen Sie bitte die Themenpakete auf der Startseite. Sie finden den Zugang über das neue Mega-Drop-Down Menü.

### Themenpakete

Hier finden Sie relevante Informationen zu zentralen Fragestellungen übersichtlich zusammengestellt.



Sie wollen sich über das **Verpackungsgesetz im Allgemeinen** informieren?  
z.B. Warum gibt es das Gesetz überhaupt?

» [Lesen Sie hier mehr](#)



Sie wollen sich zur **Novelle des Verpackungsgesetzes** informieren? Hier erfahren Sie, welche Änderungen zu welchem Zeitpunkt in Kraft treten.

» [Lesen Sie hier mehr](#)



Sie möchten prüfen, **ob und welche Pflichten Sie nach dem Verpackungsgesetz** haben?

» [Lesen Sie hier mehr](#)

#### Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister  
Öwer de Hase 18  
49074 Osnabrück  
[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück  
Vorstand: Gunda Rachut  
Stiftungsbehörde: Amt für regionale  
Landesentwicklung Weser-Ems  
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)